

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89981
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

An die
Parlamentsdirektion Wien
Geschäftszahl: 2021-0.660.501
elektronisch eingebracht auf
www.parlament.gv.at

Wien, 08. Oktober 2021

**Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2021 - TKG 2021) und das KommAustria-Gesetz (KommAustria-Gesetz - KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018), das Postmarktgesetz (PMG), das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAG 2016), das Funkerzeugnisgesetz 1998 (FZG), das Rundfunkgebührengesetz (RGG), das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Österreichischen Städtebundes bestehen **schwerwiegende Bedenken** gegen einen gegenüber dem ursprünglich in Begutachtung gegangenen Entwurf des TKG 2020 vollkommen neu ausgestalteten § 59 (Standortrecht), sodass der Österreichische Städtebund ergänzend zur Stellungnahme vom 10.02.2021 zu dieser neuen Bestimmung wie folgt Stellung nimmt:

§ 59 TKG 2021 (Standortrecht)

Das neu ins TKG aufgenommene „Standortrecht“ sieht vor, dass „Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, soweit dieses der Erbringung von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten dient“ ein behördlich durchsetzbares Recht auf Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Antennentragemasten für Mobilfunkzwecke samt dem vor Ort erforderlichen Zubehör auf Liegenschaften und insbesondere Gebäuden, welche im Eigentum von Gebietskörperschaften und ihren Tochtergesellschaften stehen, eingeräumt wird. Analog der Regelung in § 53 („Leitungsrechte an öffentlichem Eigentum“) ist dem belasteten Grundeigentümer eine der Wertminderung durch das Standortrecht entsprechende Abgeltung zu bezahlen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes werden gegen diese geplante Neuregelung folgende Einwände eingebracht:

1. Es handelt sich bei dem „Standortrecht“ in mehrfacher Hinsicht um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Gebietskörperschaften und ihrer Tochtergesellschaften. So ist nicht nachvollziehbar, warum Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung - im Gegensatz zu den anderen Leitungsrechten (siehe § 51) – anders behandelt werden wie private Grundeigentümer, die nach § 59 nicht zu einer entsprechenden Duldung verpflichtet sind.

Dass das Fehlen von Zwangsrechten den Ausbau der Mobilfunknetze behindern könne, wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, ist eine reine Schutzbehauptung und durch Fakten auch nicht zu belegen. Alleine in den Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes werden von den Mobilfunkbetreibern tausende Standorte auf deren Liegenschaften bzw. ihrer Tochtergesellschaften betrieben, die laufend um 5G-Technologien erweitert werden. Es fehlt sohin jegliche Notwendigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit für dieses Zwangsrecht.

Da aufgrund der geringeren Reichweite von 5G-Sendeanlagen ein

flächendeckender Ausbau ohne eine Einbeziehung von Liegenschaften privater Grundeigentümer nicht möglich ist, ist es umso unverständlicher und nicht objektiv nachvollziehbar sowie als gleichheitswidrig zu betrachten, warum der Gesetzgeber ein Zwangsrecht gegenüber Gebietskörperschaften als zwingend notwendig zur Hintanhaltung einer Behinderung des Mobilfunknetzausbaus sieht, privater Grundeigentümer jedoch davon ausnimmt.

2. Das geplante Zwangsrecht bezieht sich neben den Antennentragemasten selbst auch auf die vor Ort erforderlichen Einrichtungen. Antennentragemasten auf Gebäuden erfordern im Regelfall neben einer Verkabelung in unmittelbarer Nähe auch Platz für die zugehörige Systemtechnik. Je nach Ausstattung kann davon ausgegangen werden, dass dies mehrere m² an Fläche bzw. m³ Raum sind, der überdies versperrbar sein muss und somit nicht nur dem Liegenschaftseigentümer zur Nutzung entzogen ist, sondern die geplante gesetzliche Regelung darüber hinaus nicht einmal Erhaltungspflichten seitens des Mobilfunkbetreibers vorsieht.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes handelt es sich dabei um massive und überschießende Eingriffe in das Eigentumsrecht der Städte und Gemeinden sowie deren Tochtergesellschaften und definitiv nicht – der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs entsprechende – Beschränkung von Eingriffen in das Eigentumsrecht auf das notwendigste Ausmaß bzw. das gelindeste Mittel.

3. In den Erläuterungen zu § 59 ist angeführt, dass durch diese Bestimmung zwar nicht in bestehende Verträge eingegriffen wird, jedoch Erweiterungen oder Erneuerungen, z. B. durch zusätzliche Antennen oder neue Technologien, von dem Standortrecht gem. § 59 umfasst sind. Da alle Mobilfunkanbieter Ihre Sendeanlagen laufend auf neue Technologien – wie derzeit eben 5G – erweitern bzw. umrüsten, wird diesen eine Möglichkeit eröffnet, unter Berufung auf § 59 TKG 2021 aus bestehenden Mietverträgen aussteigen zu können. Mit dieser Maßnahme werden den Gebietskörperschaften beträchtliche Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben entzogen, was

alleine bei der Stadt Wien einen Einnahmefall von mehreren Million Euro pro Jahr bedeuten würde!

4. Vor diesem Hintergrund ist auch anzumerken, dass der Ausbau von Breitbandinfrastruktur auf Bundesebene ohnehin durch hohe Subventionen („Breitbandmilliarde“) gefördert wird und durch das neue „Standortrecht“ und die damit verbundenen Einnahmefälle indirekt eine zusätzliche, dauerhafte finanzielle Unterstützung privatwirtschaftlicher, gewinnorientierter Unternehmen zu Lasten öffentlicher Einnahmen generiert wird.

Angesichts der aus Sicht des Österreichischen Städtebundes massiven Benachteiligung der Städte und Gemeinden als Liegenschaftseigentümer in Verbindung mit einem derart unverhältnismäßigen Eingriff in Eigentumsrechte wird der neu in die Regierungsvorlage zum TKG 2021 aufgenommene § 59 über ein Standortrecht entschieden abgelehnt. Sollte das Standortrecht trotz der rechtlich fundiert begründeten Vorbehalte wie geplant in das TKG 2021 einfließen, wird der Österreichische Städtebund seinen Mitgliedsgemeinden empfehlen und diese auch unterstützen, alle rechtlichen Schritte zu einer Bekämpfung des Standortrechts zu ergreifen!

Ich verbleibe somit mit dem Ersuchen um angemessene Berücksichtigung

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär